

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

52. Jahrgang

Freitag, 03. Februar 2023

Nummer 2

| Inhalt |   | Seite |
|--------|---|-------|
| I.     | <b>Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 196 „Gartenstraße Nord“ der Stadt Marl für den Bereich östlich Hammer Straße, nördlich Gartenstraße und westlich der Wegeverbindung „Im Prälatenpättken“ vom 16.02.2017</b>                 | 10    |
| II.    | <b>Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Nördliche Breewiese“ der Stadt Marl für den Bereich südlich der Ringerottstraße vom 28.06.2018 in Verbindung mit dem Beschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches vom 21.01.2021</b> | 12    |
| III.   | <b>Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern am See- Lippramsdorf</b>  | 14    |
| IV.    | <b>Ehrenordnung der Stadt Marl</b>  | 15    |
| V.     | <b>Einladung zur 19. Sitzung des Rates der Stadt Marl</b>   | 16    |
| VI.    | <b>Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl und Bestätigungsvermerk</b>  | 19    |

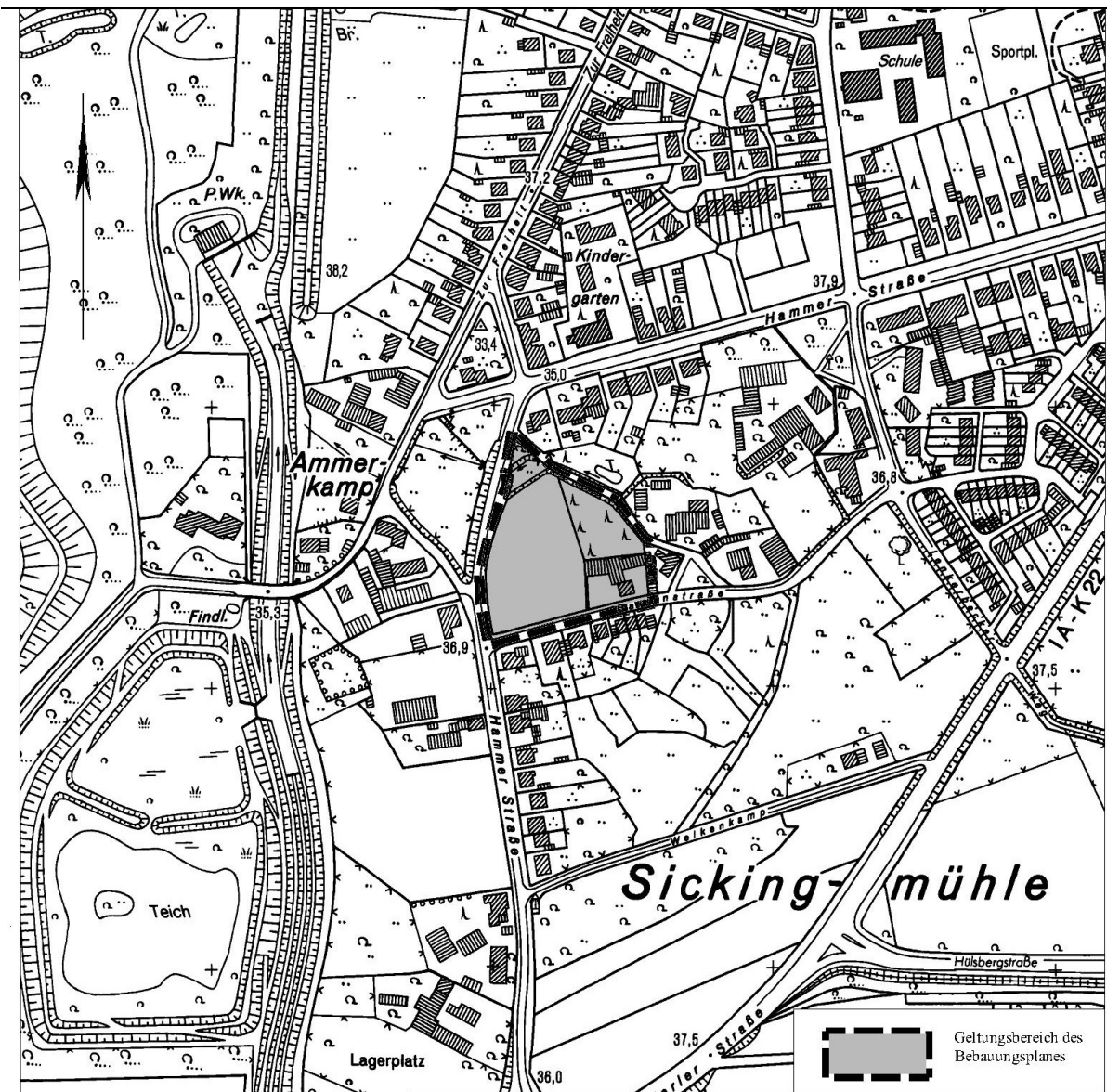
Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,  
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über  
die Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

## I.

**Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 196 „Gartenstraße Nord“ der Stadt Marl für den Bereich östlich Hammer Straße, nördlich Gartenstraße und westlich der Wegeverbindung „Im Prälatenpättken“ vom 16.02.2017**



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 196

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 196 „Gartenstraße Nord“ der Stadt Marl für den Bereich östlich Hammer Straße, nördlich Gartenstraße und westlich der Wegeverbindung „Im Prälatenpättken“ vom 16.02.2017 wird aufgehoben.“*

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

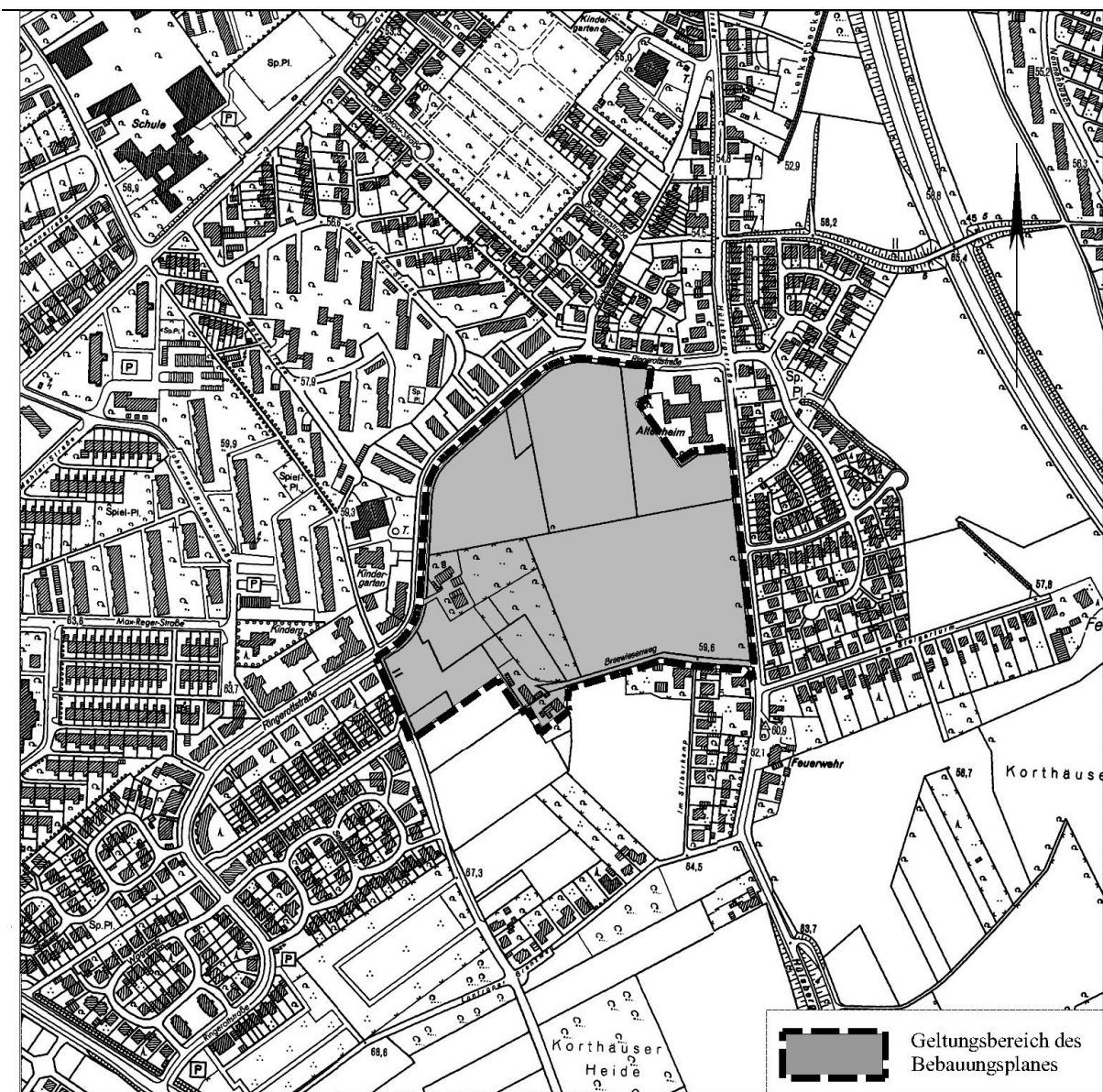
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 20.01.2023

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## II.

**Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Nördliche Breewiese“ der Stadt Marl für den Bereich südlich der Ringerottstraße vom 28.06.2018 in Verbindung mit dem Beschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches vom 21.01.2021**



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 62

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

*„I. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Nördliche Breewiese“ der Stadt Marl für den Bereich südlich der Ringerottstraße vom 28.06.2018 in Verbindung mit dem Beschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches vom 21.01.2021 wird aufgehoben.“*

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 20.01.2023

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

**III.**

**Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern am See- Lippramsdorf**

**Wasser - und Bodenverband**

**Hohe Mark in Haltern am See-Lippramsdorf**

Geschäftsführung  
Börster Weg 20  
45657 Recklinghausen  
Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Email: M.Soddemann@aud.nrw

**Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung**

Der Wasser- und Bodenverband ist gemäß seiner Satzung verpflichtet, seine Verbandsorgane, das sind der Verbandsausschuss und –vorstand, alle fünf Jahre neu zu wählen. Zu diesem Zweck erfolgt die Einladung an alle Mitglieder (Erschwerer und Gewässeranlieger bzw. –eigentümer) im Verbandsgebiet.

Die **Mitgliederversammlung** findet am **03.03.2023** um **11.30 Uhr** Hotel Teltrop, Dorstener Str. 649, in 45721 Haltern-Lippramsdorf statt.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
- 2) Wahl der Verbandsausschussmitglieder
- 3) Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Ausschusssitzung statt.

Tagesordnung:

- 1) Wahl des Versammlungsleiters
- 2) Wahl des Verbandsvorstehers
- 3) Wahl der weiteren ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder
- 4) Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gewählt und beschlossen wird.

Nähere Einzeleinheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher

gez.  
(Bromenne)

Für die Richtigkeit

gez.  
(Soddemann)  
Geschäftsführer

#### **IV. Ehrenordnung der Stadt Marl**

Die gemäß „Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Marl“ in Verbindung mit § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und § 16 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines zentralen Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) abzugebende schriftliche Auskunft von zwei nachträglich benannten Sachkundigen Bürgern ist in der Zeit vom **06. Februar 2023 bis zum 06. März 2023** zu den üblichen Dienstzeiten im Kommunalbüro (Stadthaus 1, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl – Zimmer 1B.0.14 ) einzusehen.

Marl, 26. Januar 2023

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

V.

Einladung zur 19. Sitzung des Rates der Stadt Marl

Stadt Marl  
Ratsperiode 2020/2025

Marl, 01.02.2023

**E i n l a d u n g**

**zur 19. Sitzung des Rates  
am Donnerstag, 09.02.2023 um 16:00 Uhr  
in der Gymnastikhalle der Ernst-Immel-Realschule, Droste-Hülshoff-Str. 36, 45772, Marl**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung wird Frau Marlene Sagasser  
gemäß Ratsbeschluss vom 10.09.2020 für ihren unermüdlichen Einsatz  
zum Bau eines Fahrstuhls am Bahnhof Marl-Mitte geehrt.**

**Hinweis:**

**Die Teilnehmer\*innen und Besucher\*innen werden gebeten, die empfohlenen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen des Landes NRW zu beachten und bei typischen Krankheitszeichen zu Hause zu bleiben.**

**Abstand halten + Hände sauber halten +  
freiwillig eine Maske tragen + regelmäßiges Lüften**

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Fragehalbestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.12.2022
3. Niederschrift der letzten Sitzung vom 22.12.2022
4. Bericht über die Umsetzung von Ratsbeschlüssen
5. **Beschlussvorlage 2022/0301**  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175e Süd "Wohnen am Freerbruchbach" für den Bereich westlich des Freerbruchbaches in Alt-Marl-Nord
  - I. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 175e Süd "Wohnen am Freerbruchbach"
  - II. Kenntnisnahme über die durchgeführte frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
  - III. Abschluss einer planungsrechtlichen Vereinbarung mit dem Investor
  - IV. Prüfung der Quartiersanbindung an den ÖPNV
6. **Beschlussvorlage 2022/0468**  
Integriertes Handlungskonzept Wohnen für die Stadt Marl  
- Beschluss über die finale Fassung des Konzepts



7. **Beschlussvorlage 2023/0002**  
Benennung von einem Delegierten für die 42. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
8. **Beschlussvorlage 2023/0016**  
Bebauungsplan Nr. 264 "Zechenstraße" der Stadt Marl für den Bereich des bestehenden Gewerbegebiets am südlichen Abschnitt der Zechenstraße  
I. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81  
II. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 264 "Zechenstraße" der Stadt Marl  
III. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
9. **Beschlussvorlage 2023/0018**  
Benennung von beratenden Mitgliedern für die Volkshochschulkonferenz
10. **Beschlussvorlage 2023/0029**  
Beteiligung der Klinikum Vest GmbH an der Knappschaft Kliniken Akademie GmbH
11. **Beschlussvorlage 2023/0030**  
Benennung einer neuen Straße im Stadtteil Hüls-Süd
12. **Beschlussvorlage 2023/0033**  
Satzung vom \_\_. \_\_. \_\_ zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer ab 2018 in der Stadt Marl (Wettbürosteuersatzung) vom 19.12.2017
13. **Antrag 2023/0006**  
Antrag der Fraktion Wählergemeinschaft Die Grünen betr. Trinkbrunnen im Marler Stadtgebiet
14. **Antrag 2023/0021**  
Antrag der CDU-Fraktion betr. Teilnahme der Stadt Marl am Bundeswettbewerb "Klimaaktive Kommunen"
15. **Antrag 2023/0036**  
Antrag der CDU-Fraktion betr. Grundsteuerdeckelungsbeschluss
16. **Antrag 2023/0037**  
Antrag der CDU-Fraktion betr. Abholstationen für Ausweisdokumente im Bürgerbüro
17. **Berichtsvorlage 2023/0012**  
Stadtwerke Marl
18. **Berichtsvorlage 2023/0028**  
Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Stadt Marl 2022
19. **Berichtsvorlage 2023/0026**  
Auswirkungen der Baulandmobilisierungsverordnung auf die Stadt Marl
20. **Berichtsvorlage 2023/0032**  
Nebeneinkünfte des Bürgermeisters 2022
21. **Anfrage 2023/0038**  
Anfrage der AfD Fraktion zu Katastrophenschutzmaßnahmen im Falle von anhaltenden Stromausfällen
22. Anfragen und Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil:**

23. Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.12.2022
24. **Beschlussvorlage 2023/0005**  
Vergabeangelegenheit Ersatzbeschaffung Müllfahrzeug
25. **Beschlussvorlage 2023/0008**  
Energieerzeugungsgesellschaft
26. **Beschlussvorlage 2023/0031**  
Personalangelegenheit
27. **Beschlussvorlage 2023/0035**  
Ausschreibung von Hausmeisterdienstleistungen in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen zur Unterbringung von Geflüchteten und Obdachlosen
28. **Beschlussvorlage 2023/0039**  
Vergabeangelegenheit von Postdienstleistungen
29. Anfragen und Mitteilungen

Marl, 01.02.2023

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## VI.

### **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl und Bestätigungsvermerk**

Gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) – jeweils in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung - wird hiermit die Feststellung des Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2021 die Verwendung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossen:

1. Der Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2021 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Jahres 2021 in Höhe von 6.182.269,25 EURO und ein Betrag von 665.507,35 EUR aus dem Gewinnvortrag werden an die Gemeinde ausgezahlt (Gesamtauszahlung 6.847.776,60 EUR).
3. Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

### **Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, beauftragt.

Diese hat mit Datum vom 26.08.2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentraler Betriebshof der Stadt Marl, Marl:

### **Prüfungsurteile**

*Wir haben den Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Marl, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Marl, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- *der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und*

- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

\*\*\*

Der Jahresabschluss wird nach Erscheinen dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes im Zentralen Betriebshof der Stadt Marl, Zechenstraße 20, Abteilung Verwaltung Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Zimmer 1.7 (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Uhr), bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 23.01.2023

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister